



Kurzinformation

Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Betriebsrenten

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangezogen, inwieweit die Ruhensregelungen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), wonach beamtenrechtliche Versorgungsbezüge bei gleichzeitigem Rentenbezug anteilig gekürzt werden, soweit beide Leistungen zusammen einen bestimmten Höchstbetrag überschreiten, auch für private Betriebsrentenansprüche Anwendung finden.

Die Alimantation von Ruhestandsbeamten erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des BeamtVG. Geprägt wird die Alimantation von Ruhestandsbeamten vom Begriff des Ruhegehalts. Das System der Berechnung beamtenrechtlicher Ruhegehälter geht in seinen Grundzügen davon aus, dass ein Beamter sein gesamtes Arbeitsleben in Vollzeit gearbeitet hat und erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt. Die Höhe seines Ruhegehalts richtet sich gemäß § 4 Abs. 3 BeamtVG nach der Höhe seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG) und nach seiner ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 6 BeamtVG). Das Ruhegehalt beträgt nach § 14 BeamtVG für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent dieser Dienstbezüge.

Das Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Renten wird in § 55 BeamtVG geregelt. Mit der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG soll die Gesamtversorgung eines Beamten aus Rente und Ruhegehalt auf einen Betrag begrenzt bleiben, den er als Ruhegehalt erreicht hätte, wenn er sein gesamtes Arbeitsleben als Beamter verbracht hätte. Der über die so gemäß § 55 Abs. 2 BeamtVG ermittelte Höchstgrenze hinausgehende Teil der Versorgungsbezüge wird dann entsprechend gekürzt. Der Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass eine durch die Anrechnung gleicher Zeiten in beiden Alterssicherungssystemen und infolge der verschiedenartigen Systematik der Berechnung von Rente und Versorgung eintretende „Doppelversorgung“, welche die höchstmögliche Versorgung eines vergleichbaren „Nur-Beamten“ übersteigen würde, vermieden werden soll. Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen sowie eine Besserstellung von Systemwechslern sollen dadurch verhindert werden.

§ 55 Abs. 1 Beamt VG bestimmt abschließend, welche Rentenleistungen für eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen sind. Danach gelten als entsprechende Renten

-
- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
 - Landwirtschaftsrenten
 - Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
 - Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge geleistet hat
 - Auslandsrenten

Nicht zu den anzurechnenden Renten gehören unter anderem

- Riesterrenten
- Renten, die auf freiwilligen Beiträgen ohne rechtserhebliche Beteiligung des Arbeitgebers beruhen
- Privatwirtschaftliche Einkünfte, die der Versorgung dienen und ausschließlich aufgrund von Tätigkeiten bei privaten Arbeitgebern erworben wurden

Diese Versorgungsleistungen werden ausschließlich von privaten Kassen geleistet und ziehen somit keine Belastung der öffentlichen Kassen nach sich. Eine Kürzung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistung nach § 55 BeamtVG ist hier demzufolge rechtlich nicht möglich.
